OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603093/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 24. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn B S, gegen das im Wege des Service-Centers C B E (CBE) der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4.4.2019, VerkR96-64400-2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 12 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat im Wege des Service-Centers (CBE) der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit Straferkenntnis vom 4.4.2019, VerkR96-64400-2018, über Herrn B S wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnis heißt es:

> Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 15 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
> Tatort: Gemeinde Bad Goisern, Landesstraße Ortsgebiet, B145 bei km 66.004, in Fahrtrichtung Bad Aussee.
> Tatzeit: 03.09.2018, 14:03 Uhr.
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
> § 20 Abs. 2 StVO
>
> Fahrzeug:
> Kennzeichen [redacted], PKW,
>
> Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:
>
> | Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
> |---|---|---|
> | 60,00 Euro | 12 Stunden | § 99 Abs. 3 lit. a StVO |
>
> Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
> **10,00 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
>
> Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten) beträgt daher **70,00 Euro.**

2. Gegen dieses Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Aus dem vorgelegten Aktenvorgang ergibt sich Folgendes:

Die oa Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels eines stationären Lasermessgerätes festgestellt.

Das entsprechende Foto mit dem Fahrzeug des Bf wurde ausgedruckt und zum Akt genommen. Hierauf ist das gemessene Fahrzeug im relevanten Messbereich einwandfrei zu erkennen. Es liegt also eine hinreichende Beweislage vor, um auf der Sachverhaltsebene den Tatvorwurf stützen zu können.

Vom Bf wird die Übertretung an sich auch nicht in Abrede gestellt, allerdings vermeint er, das diese nicht als „Ordnungswidrigkeit“ zu ahnden wäre. Er verweist darauf, dass bloß „minimal“ über der vorgeschriebenen Geschwindigkeit gefahren worden wäre, er das Fahrzeug sicher gelenkt habe, zudem abrupte Bremsmanöver aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vermeiden wären und weist noch darauf, dass er sich mit Fragen der Verkehrssicherheit schon seit vielen Jahren beschäftige.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 20 Abs.2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren, von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen.

Im Interesse der Verkehrssicherheit, auf die der Bf ja selbst in seinem Rechtsmittel verweist, ist die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, gerade im Ortsgebiet, ein wesentlicher Faktor. Daher hat jeder Kraftfahrer eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und den Zweck derselben einzulassen (OGH 9.3.1967, 2ob54/67).

Geschwindigkeitsüberschreitungen sind immer wieder Ursache für Verkehrsunfälle, zumindest sind die Folgen in der Regel nachteiliger, als bei Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit.

Bei der Anordnung eines Ortsgebietes durch die Verkehrsbehörde hat diese die gesetzlichen Vorgaben zu beachten und kann nicht, wie vom Bf gemutmaßt, „inflationär“ vorgehen. § 53 Abs. 1 Z 17a StVO 1960 gibt vor, dass das Zeichen „Ortstafel“ am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen ist. Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist. Im vorliegenden Fall lag im Messbereich jedenfalls verbautes Gebiet vor, auf dem im Zuge der Lasermessung angefertigten Lichtbild ist dies einwandfrei erkennbar.

Der Bf wäre also gehalten gewesen, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu beachten. Die näheren Umstände, warum es zur Überschreitung gekommen ist, sind nicht entscheidungsrelevant, ebensowenig die Einschätzung des Bf, ob die Anordnung eines Ortsgebietes geboten war.

Wenn sich der Rechtsmittelwerber, wie von ihm vorgebracht, schon seit vielen Jahren mit Fragen der Verkehrssicherheit beschäftigt, sollte ihm auch bewusst sein, dass es nicht angehen kann, dass sich Verkehrsteilnehmer selbst von der Einhaltung der erlaubten Fahrgeschwindigkeiten „dispensieren“ können.

5. Zur Strafbemessung:

Bei der Festsetzung einer bestimmten Geldstrafe wegen eines Geschwindigkeitsdeliktes kommt es naturgemäß primär auf das Ausmaß der Überschreitung an. Gegenständlich wurde die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 15 km/h überschritten, also um 30 %. Die hiefür festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro erscheint in Anbetracht dessen keinesfalls überhöht.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf wurde hinreichend berücksichtigt, Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Angesichts der Geringfügigkeit des Strafbetrages braucht auf die persönlichen Verhältnisse des Bf nicht eingegangen zu werden, da von jedermann, der als Zulassungsbesitzer (Halter) eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnimmt, erwartet werden kann, dass er in der Lage ist, Verwaltungsstrafen in dieser Höhe ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung zu begleichen.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön